

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

I. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Entscheid vom 3. September 2004

In der Beschwerdesache
(1A 02 110)

X. vertreten durch Rechtsanwalt ...,

Beschwerdeführer,

gegen

die **Direktion für Erziehung, Kultur und Sport** (Bezeichnung bis 31. Dezember 2002: Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten), Spitalgasse 1, 1700 Freiburg,

Beschwerdegegnerin,

betreffend

**Dienst-/Schulrecht,
Entzug des Lehrerdiploms bzw. Entzug der Wählbarkeit
wegen sexuellen Übergriffen auf Kinder,
(Entscheid der Direktion vom 11. November 2002)**

hat sich ergeben:

- A. X. bestand an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg das Staatsexamen als Sekundarlehrer. Er unterrichtete darauf an einer Orientierungsschule. Im Jahre 2002 wurde er wegen Verdachts auf sexuelle Handlungen mit Kindern verhaftet und in Untersuchungshaft gesetzt.
- B. Aufgrund der Einleitung der Strafuntersuchung hat die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (nachfolgend: EKSD) mit Schreiben vom 15. Juli 2002 X. zu einer Besprechung auf den 24. Juli 2002 eingeladen. Wegen der Untersuchungshaft wurde diese Sitzung auf den 12. August 2002 verschoben. Das entsprechende Einladungsschreiben vom 24. Juli 2002 enthält den Hinweis, dass die EKSD ein Verfahren auf Entlassung aus triftigen (wichtigen) Gründen eröffne. Gleichzeitig verfügte die EKSD die Einstellung der Gehaltszahlungen.

Aus dem Einvernahmeprotokoll der Sitzung vom 12. August 2002 ergibt sich, dass X. die gegen ihn erhobenen Vorwürfe anerkannt hat. Wie aus dem Protokoll weiter hervorgeht, musste er weiter von der Direktorin der EKSD zur Kenntnis nehmen, dass gegen ihn ein Entlassungsverfahren durchgeführt werde und ihm allenfalls auch das "Sekundarlehrerdiplom widerrufen" werde (*"révocation de votre diplôme d'enseignant"*). Das Sitzungsprotokoll wurde X. am 14. August 2002 zur Stellungnahme unterbreitet. In seiner Vernehmlassung vom 19. August 2002 wehrte sich dieser insbesondere gegen den Entzug seines Sekundarlehrerdiploms.

Am 25. Juli 2002 wurde X. aus der Untersuchungshaft entlassen.

- C. Mit Beschluss vom 20. August 2002 eröffnete der Staatsrat des Kantons Freiburg X. die fristlose Kündigung. Er erachtete dessen Taten als dermassen schwerwiegend, dass eine Weiterbeschäftigung als Lehrer nicht in Frage kommen könne. Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.
- D. Mit Verfügung vom 11. November 2002, die in französischer Sprache abgefasst und bezeichnet ist als *"Révocation de votre brevet d'enseignement"*, entzog die EKSD X. das Sekundarlehrerdiplom. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit und sofern verschiedene Voraussetzungen (zum Beispiel ärztliche Behandlung) erfüllt seien, könne nach Ablauf einer Frist von vier Jahren um die Wiedererteilung des Diploms nachgesucht werden. Nach Ansicht der EKSD erfüllt X., der während mehrerer Jahre und in mehreren Kantonen sexuelle Handlungen an Kindern vorgenommen hatte, nicht mehr die Anforderungen, die an einen Lehrer gestellt würden (*"... vous ne remplissez plus les exigences de confiance et de moralité indissociable de la pratique de l'enseignement"*).

- E. Gegen diese Verfügung liess X. am 11. Dezember 2002 Verwaltungsgerichtsbeschwerde führen. In seiner in deutscher Sprache abgefassten Eingabe beantragt er die Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Zur Begründung brachte er vor, dass die gegen ihn getroffene Massnahme widerrechtlich und unverhältnismässig sei und sich nicht auf ein öffentliches Interesse stützen könne. Es gebe keine gesetzliche Grundlage für einen solch schwerwiegenden Entscheid. Das Lehrerdiplom habe er von der Universität erhalten, die allenfalls für einen Entzug zuständig sei. Ohne sein Diplom könne er verschiedene, mit dem Lehrerberuf verwandte Berufe nicht ausüben und bei Bewerbungen keinen Beleg für seinen Universitätsabschluss vorlegen.

Im Rahmen des Schriftenwechsels ersuchte die EKSD das Gericht um einen Entscheid betreffend die Verfahrenssprache. Am 14. Januar 2003 erliess der Instruktionsrichter hierüber einen Zwischenentscheid und verfügte, dass das Verwaltungsgerichtsverfahren in deutscher Sprache durchzuführen sei.

Mit Vernehmlassung vom 17. Februar 2003 schliesst die EKSD auf Abweisung der Beschwerde.

Am 27. Oktober 2003 teilte der Instruktionsrichter den Parteien mit, dass das Beschwerdeverfahren bis nach Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt werde.

- F. Am 3. Februar 2004 sprach das Strafgericht des ...bezirks X. der sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB, SR 311.0]) und der sexuellen Nötigung (Art. 189 Abs. 1 StGB) schuldig und verurteilte ihn zu dreissig Monaten Zuchthaus, unter Anrechnung der vom 15. bis 25. Juli 2002 erstandenen Untersuchungshaft. Gleichzeitig wurde ambulante Behandlung und Schutzaufsicht im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 und Art. 47 StGB angeordnet. Ferner wurden X. zu Genugtuungszahlungen verpflichtet. Aus dem Urteil, welches das Verwaltungsgericht erst am 29. Juni 2004 erhielt, ergibt sich insbesondere, dass X. seit dem Sommer 2000 oder 2001 einen damals 11- beziehungsweise 12-jährigen Knaben mehrmals sexuell missbraucht hat. Es handelte sich dabei um Berührungen ("*attouchement*"), Küsse, Zärtlichkeiten ("*caresses*"), Streicheln ("*frottements*"), Masturbationen mit oder ohne Ejakulation sowie Fellatio ohne Ejakulation. Diese Handlungen dauerten bis Ostern 2002. Das Strafurteil wuchs unangefochten in Rechtskraft.

Am 1. Juli 2004 verfügte der Instruktionsrichter die Wiederaufnahme des Verfahrens und gab X. nochmals Gelegenheit, sich zur Sache zu äussern. Dieser liess am 13. Juli 2004 mitteilen, dass er an seiner Beschwerde festhalte. Er habe von vornherein erklärt, das Strafurteil, wie auch immer es ausfallen werde, zu akzeptieren. Er habe sich im Strafverfahren vorbildlich und kooperativ verhalten. Das Urteil sei enttäuschend und trotzdem habe er Wort

gehalten und auf eine Berufung verzichtet. Die ihm vorgeworfenen Taten bestreite er nicht.

Der I. Verwaltungsgerichtshof zieht in Erwägung:

1. Das Verwaltungsgericht ist gemäss Art. 114 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SGF 150.1) für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde gegen den Entscheid der EKSD vom 11. November 2002 zuständig. Der Beschwerdeführer ist von angefochtenen Entscheid in seinen Interessen berührt und hat infolgedessen ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung (Art. 76 lit. a VRG); seine Beschwerdelegitimation ist gegeben.

Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

2. Es stellt sich vorab die Frage, welche Massnahme zum Nachteil des Beschwerdeführers überhaupt getroffen wurde. Die EKSD geht von einem "Widerruf des Sekundarlehrerdiploms" aus und meint, dass sie beziehungsweise die Universität (auch) die Möglichkeit gehabt hätte (siehe dazu unten E. 4), ein Berufsverbot über alle Schweizer Kantone öffentlich bekannt zu machen. Eine solche Massnahme habe sie aber nicht ergreifen wollen, weil sie zu sehr die Rechte des Beschwerdeführers einschränken würde. Der Widerruf des Diploms sei mit Rücksicht auf die vorhandenen Interessen die am besten geeignete Massnahme. Der Beschwerdeführer seinerseits geht offenbar von einem Berufsverbot aus.

Soweit nachvollziehbar verfügte die EKSD kein generelles Berufsverbot. Ein solches hätte zur Folge, dass dem Beschwerdeführer jeglicher Schulunterricht, insbesondere eine Tätigkeit an Privatschulen oder auch das Erteilen von Privatunterricht, verboten würde. Das war aber nicht die Meinung der EKSD, jedenfalls ergibt sich eine solche Massnahme nicht aus dem angefochtenen Entscheid. Vielmehr geht es darum, dass die EKSD den Wählbarkeitsausweis, das heisst das Sekundarlehrerdiplom, das sie abgegeben hat, entzieht. Da ein solches Diplom Voraussetzung für eine Anstellung an einer öffentlichen Schule ist und der Beschwerdeführer dieses nicht mehr besitzt, kann er an keiner öffentlichen Schule tätig sein. Es ist somit nicht von einem Berufsverbot, wie der Beschwerdeführer glaubt, sondern von einem Entzug der Wählbarkeit beziehungsweise von einem Widerruf des Wählbarkeitsausweises auszugehen (siehe dazu HERBERT PLOTKE, Schweizerisches Schulrecht, 2. A., Bern, Stuttgart, Wien 2003, S. 512). Im Folgenden wird in-

folgedessen nicht von einem Entzug des Lehrerdiplooms gesprochen, auch dann nicht, wenn die Parteien diesen Begriff in ihren Rechtsschriften benutzt haben.

3. a) Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die EKSD habe ihm die Eröffnung des Verfahrens, mit welchem ihm die Wählbarkeit entzogen werden soll, nicht mitgeteilt und ihm auch keine Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Massnahme zu äussern. Im Protokoll der Sitzung vom 12. August 2002 sei festgehalten, dass möglicherweise auch der Widerruf des Wählbarkeitsausweises geprüft und er (der Beschwerdeführer) darüber noch informiert werde. In der Folge sei ihm, überraschend und ohne ihn vorgängig zu informieren, der Entscheid vom 11. November 2002 zugestellt worden.

Nach Auffassung der EKSD ist es nicht zwingend, formell ein unabhängiges Widerrufsverfahren zu eröffnen. Der Entzug der Wählbarkeit sei eine logische Folge auf das am 24. Juli 2002 eröffnete Entlassungsverfahren. In der Sitzung vom 12. August 2002 sei der Beschwerdeführer über das Verfahren informiert worden und es sei auch von einem Widerruf die Rede gewesen. Insbesondere sei festgehalten worden, dass der Beschwerdeführer nach verschiedenen Abklärungen in nützlicher Frist über den Entscheid der EKSD informiert werde. Schliesslich habe sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. August 2002 und mithin vor dem Erlass des Entscheids vom 11. November 2002 noch äussern können.

- b) Nach Art. 44 des Gesetzes vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz, SGF 411.0.1) unterstehen die Lehrer der Orientierungsschule der Gesetzgebung über das Dienstverhältnis des Staatspersonals. Am 1. Januar 2003 trat das neue Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG, SGF 122.70.1) in Kraft. Im vorliegenden Fall findet jedoch nicht dieses, sondern das alte Gesetz vom 22. Mai 1975 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (AS 1975 S. 130, nachfolgend: aStPG) Anwendung, weil die Entlassung des Beschwerdeführers nach dem alten Recht erfolgte (siehe Art. 135 StPG).

Art. 53 aStPG zählte die Gründe für die Beendigung eines Dienstverhältnisses auf. Wie sich aus der Verfügung vom 20. August 2002 eindeutig ergibt, handelt es sich bei der vom Staatsrat ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses um eine fristlose Auflösung aus triftigem (wichtigem) Grund im Sinne des Art. 56 aStPG. Eine solche Entlassung konnte erst nach einer Untersuchung und nach Anhören des Beamten verfügt werden (Art. 57 Abs. 1 aStPG). Die Behörde kommt dieser Verpflichtung nach, wenn sie die betroffene Person anhört, ihr das Dossier zur Verfügung stellt und ihr eine angemessene Frist zur Stellungnahme einräumt; zudem ist die Absicht der Behörde zur Auflösung des Dienstverhältnisses mitzuteilen. Damit wird sichergestellt, dass die betroffene Person ihre Sicht der Dinge unmittelbar dar-

legen und zu den Vorhaltungen allenfalls noch Stellung nehmen kann (vgl. etwa DANIEL VON KAENEL, Die Beendigung des Angestelltenverhältnisses nach bernischem Personalrecht, in Bernische Verwaltungsrechtsprechung, BVR, 1996 S. 197 f.).

Der heute in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) garantierte Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst namentlich das Recht, vor Erlass belastender Anordnungen angehört zu werden und sich umfassend zum Sachverhalt zu äussern (JÖRG PAUL MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, 3. A., Bern 1999, S. 520 ff.). Die Verletzung dieses Rechts führt grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids, unabhängig davon, ob der Mangel einen Einfluss auf den Ausgang in der Sache selbst hatte (MÜLLER, S. 516). Kommt also eine Rechtsmittelbehörde zum Ergebnis, dass die angefochtene Anordnung das rechtliche Gehör verletzt, ist sie aufgrund der formellen Natur dieses Verfassungsanspruchs an sich verpflichtet, die Anordnung aufzuheben (offenbar anderer Auffassung: HANSJÖRG SEILER, Abschied von der formellen Natur des rechtlichen Gehörs, in Schweizerische Juristen-Zeitung, SJZ, 100/2004 S. 377 ff.).

- c) Hinsichtlich des Verfahrens über den Entzug der Wählbarkeit beziehungsweise den Widerruf des Wählbarkeitsausweises enthält das Gesetz keine Bestimmungen (siehe dazu unten E. 5). Es versteht sich indes von selbst, dass in einem solchen Fall die allgemeinen Verfahrensvorschriften einzuhalten sind, wie insbesondere die Gewährung des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 BV und Art. 57 ff. VRG.

Ob also die Meinung der EKSD, ein solches Verfahren müsse dem Betroffenen nicht formell eröffnet werden, zutrifft, muss ernsthaft bezweifelt werden, ist aber hier nicht weiter zu prüfen, denn der Beschwerdeführer wusste seit seiner Anhörung vom 12. August 2002, dass ein solches Verfahren gegen ihn eingeleitet würde. Im Sitzungsprotokoll ist dazu Folgendes festgehalten: *"Nous envisageons également la révocation de votre diplôme d'enseignant compte tenu de la gravité des actes commis. Nous devons cependant encore obtenir quelques renseignements à ce sujet. Vous serez bien évidemment informé sur ce point dans les meilleurs délais"*.

Damit kann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ausgeschlossen werden, genügte hier schon zur Wahrung des Gehörsanspruchs doch die Gelegenheit zur Äusserung an der Besprechung vom 12. August 2002. Die Möglichkeit, den Wählbarkeitsausweis zu widerrufen, ist im Protokoll ausdrücklich erwähnt. Hinzu kommt, dass dem Beschwerdeführer eine Abschrift des Protokolls zur Stellungnahme zugestellt wurde. Aus seiner Antwort vom 19. August 2002 lässt sich klar erschliessen, dass der Beschwerdeführer wusste beziehungsweise wissen musste, um was es ging, erklärte er doch darin wörtlich: *"Je ne suis pas d'accord avec la revocation de mon diplôme d'enseignant que j'ai obtenu"*.

- d) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Beschwerdeführer um die Möglichkeit des Widerrufs des Wählbarkeitsausweises wusste und er Gelegenheit hatte, sich dazu zu äussern. Er hat dies mit seinem Schreiben vom 19. August 2002 getan. Damit liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.
4. Der Beschwerdeführer bestreitet die Legitimation der EKSD, ihm die Wählbarkeit zum Sekundarlehrer zu entziehen. Den entsprechenden Ausweis habe er von der Universität Freiburg verliehen erhalten. Für den Widerruf einer Verfügung könne nur diejenige Behörde zuständig sein, welche die Verfügung erlassen habe, also die Universität Freiburg.

Die EKSD wendet demgegenüber ein, dass die Philosophische Fakultät der Universität Freiburg die Sekundarlehrerdiplome im Namen der EKSD verleihe. Das Diplom trage den Briefkopf der EKSD und werde von deren Direktor unterzeichnet.

Nach Art. 1 des Reglements vom 19. Juni 1997 über die Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des Sekundarlehrerdiploms der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg (AS 1997 S. 415) gewährleistet die Philosophische Fakultät - im Auftrag des Staates - die Ausbildung der künftigen Sekundarlehrer (Abs. 1) und verleiht im Namen der EKSD ein staatliches Sekundarlehrerdiplom. Dieses gilt als Fähigkeitsausweis für den Unterricht an schweizerischen Sekundarschulen und anderen Schulen gleicher Stufe (Abs. 2). Das Diplom trägt unter anderem die Unterschriften des Erziehungsdirektors oder der Erziehungsdirektorin und des Dekans oder der Dekanin (Art. 34 Abs. 4 Reglement).

Zulassung zum Schuldienst und Widerruf sind Korrelate und müssen daher grundsätzlich der gleichen Instanz obliegen (PLOTKE, S. 515; BVR 1995 S. 96 E. 2c S. 99 mit Hinweisen; Thurgauische Verwaltungsrechtspflege, TVR, 1996 Nr. 13 E. 2c S. 97).

Der Beschwerdeführer erhielt sein Sekundarlehrerdiplom im Jahre 1983 von der Universität Freiburg. Ein solches Diplom umfasst heute zwei Dokumente: Erstens eine Bestätigung der Philosophischen Fakultät der Universität. Sie ist unterzeichnet vom Dekan und bestätigt, dass ein Kandidat das Staatsexamen als Sekundarlehrer bestanden hat. Zweitens ein "Staatliches Lehrdiplom als Stufenlehrkraft für die Sekundarstufe I", das vom Dekan und von der Direktorin der EKSD unterzeichnet wird. Nach den Ausführungen der EKSD in der Beschwerdeantwort (S. 2 f.) hatte das damals gültige Reglement den gleichen Inhalt wie jenes vom 19. Juni 1997. Diese Behauptung findet ihre Stütze in der Urkunde, die dem Beschwerdeführer am 31. Mai 1983 ausgestellt worden ist (Beschwerdebeilage 6). Diese ist als "Staatliches Sekundarlehrerdiplom" bezeichnet und vom damaligen Erziehungsdirektor Cottier unterschrieben. Vor diesem Hintergrund besteht kein Zweifel an der

Zuständigkeit der heutigen Direktorin der EKSD, einen einmal von ihrer Direktion verliehenen Wählbarkeitsausweis zu entziehen.

5. a) Der Beschwerdeführer rügt das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage. Bei der angefochtenen Verfügung handle es sich um eine sehr einschneidende Massnahme und für einen "nachträglichen Widerruf seines Universitätsabschlusses" gebe es weder auf kantonaler noch auf eidgenössischer Ebene eine gesetzliche Grundlage.

Die EKSD streitet das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage nicht ab. Sie habe aber ihrem Entscheid die allgemeine Theorie des Widerrufs von verwaltungsrechtlichen Entscheiden zugrunde gelegt.

- b) Das Sekundarlehrerdiplom ist ein Wählbarkeitsausweis (Art. 45 Abs. 3 Schulgesetz; Art. 74 des Ausführungsreglements vom 16. Dezember 1986 zum Schulgesetz [RSchG, SGF 411.0.11]; PLOTKE, S. 512 auch zum Folgenden; oben E. 2). Ein Lehrerdiplom stellt nach Lehre und Rechtsprechung eine begünstigende Dauerverfügung dar. Ein Entzug ist grundsätzlich möglich, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen ist. Einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedarf der Entzug nicht. Indessen ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine derartige Anpassung einer formell rechtskräftigen Verfügung nicht ohne weiteres zulässig. Vielmehr ist aufgrund einer Interessenabwägung im Einzelfall zu entscheiden, ob das Interesse an der individuellen Rechtssicherheit beziehungsweise am Bestand der Verfügung das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts (das heisst an der Wiederherstellung der Gesetzmässigkeit) und damit zusammenhängend an der allgemeinen Rechtssicherheit überwiegt. Im Rahmen dieser Interessenabwägung müssen auch die zum Grundsatz der Verhältnismässigkeit entwickelten Kriterien berücksichtigt werden (BVR 1995 S. 96 E. 2a S. 98 mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall sind, wie weiter unten (E. 7) ausgeführt wird, die Voraussetzungen zur Erteilung der Lehrberechtigung nicht mehr gegeben, weshalb dem Beschwerdeführer auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Wählbarkeit entzogen werden kann respektive muss.

6. Das Strafgericht hat kein Berufsverbot als Nebenstrafe (vgl. Art. 51 ff. StGB) ausgesprochen. Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang etwa geltend machen will (Punkt 8 Beschwerdeschrift), die Verwaltungsbehörden seien an einen solchen Entscheid gebunden, kann ihm nicht gefolgt werden. Die Kompetenz der kantonalen Verwaltungsbehörden, aus polizeilichen Gründen die Bewilligung einer Berufsausübung für längere Zeit oder dauernd zu entziehen, wird durch Art. 54 StGB ("Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben") nicht tangiert. Strafrechtliche Sanktionen und administrative Massnahmen sind voneinander unabhängig (BGE 101 Ia 172 E. 2 S. 175; RENÉ RHINOW / BEAT KRÄHENMANN,

Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel und Frankfurt a.M. 1990, Nr. 49 B. VIII c S. 158).

7. a) Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er sich bereits vor Einleitung des Strafverfahrens einer ambulanten Behandlung unterzogen habe. Unmittelbar nach seiner Verhaftung habe er sich kooperativ verhalten und den Ermittlungsbeamten alle ihm bekannten Handlungen mitgeteilt. Es könnten ihm keine sexuellen Handlungen mit Schülern vorgeworfen werden, mit welchen er als Lehrer in Kontakt getreten sei. Auch frage er sich, ob seine Taten überhaupt als sexuelle Handlungen mit Kindern qualifiziert werden könnten, da kein direkter körperlicher Kontakt bestanden habe und die Jugendlichen seine Handlungen nicht wahrgenommen hätten. Er sei bis heute (= Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung) nicht verurteilt worden, weshalb die Ausführungen im angefochtenen Entscheid die Unschuldsvermutung verletzen. Sein Diplom weise ihn nicht nur zur Ausübung des Lehrerberufs aus, sondern sei auch ein Ausweis für andere qualifizierte Tätigkeiten, wie anspruchsvolle administrative Arbeiten in Verwaltung und Privatwirtschaft, Tätigkeiten im sozialen Bereich, Erwachsenenbildung und interne Ausbildung in einem grösseren Betrieb. Der Entzug der Wählbarkeit verunmögliche es ihm, in diesen Bereichen tätig zu sein, weshalb er sich nur noch für unqualifizierte Tätigkeiten bewerben könnte. Angesichts des Umstands, dass keine sexuellen Handlungen mit Kindern begangen worden seien, welche eine Schule besucht hätten, in der er tätig war, müsste ein Berufsverbot ohnehin in eine andere Richtung ausgesprochen werden, nämlich dass ihm untersagt werde, in Ferienlagern als Leiter tätig zu sein. Es sei nicht zulässig, ihn mit gesetzeswidrigen Mitteln in gesellschaftlicher Hinsicht so zu benachteiligen, dass sogar eine Resozialisierung gefährdet werde.
- b) Die EKSD wollte die Behauptung, der Beschwerdeführer hätte keine sexuellen Handlungen mit Schülern vorgenommen, weder bestätigen noch bestreiten, weil sie zum Zeitpunkt des Erlasses ihrer Verfügung nicht im Besitze der Strafakten war. Darauf komme es aber nicht an. Sexuelle Handlungen mit früheren Schülern oder Schülern anderer Klassen könnten so oder so nicht akzeptiert werden und seien mit dem Lehrerberuf ganz offensichtlich unvereinbar. Durch sein Verhalten habe der Beschwerdeführer die Leumunds- und Vertrauensvoraussetzungen, die mit der Verleihung des Lehrerdiploms verbunden seien, missachtet. Es sei ihre Pflicht, jede Massnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses und desjenigen des Kindes zu ergreifen.
- c) Die Zulassung zum Lehramt hängt nicht allein von der Ausbildung ab. Der Lehrer muss auch charakterlich geeignet sein, Unterricht zu erteilen (vgl. etwa Art. 5 aStPG und Art. 26 StPG). An die Lehrer werden sehr hohe Ansprüche gestellt. So haben sie (zusammen mit den Eltern und den Schulbehörden) für die Gesundheit der Schüler besorgt zu sein und Themen und Probleme im Zusammenhang mit der Gesundheit und der Prävention schäd-

licher Verhaltensweisen, insbesondere der Drogenabhängigkeit und der Gewalt, in der Schule zu behandeln (Art. 40 Abs. 1 Schulgesetz). Der Lehrer ist beauftragt, die ihm anvertrauten Schüler auszubilden und zu erziehen. Er erfüllt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Eltern und unter der Leitung der Schulbehörden. Er leitet die Klasse und nimmt seine Verantwortlichkeiten als Lehrer und Erzieher gemäss den Grundsätzen wahr, die im Schulgesetz umschrieben sind (Art. 43 Schulgesetz). Diese Aufgaben werden in den Art. 72 ff. RSchG konkretisiert. So hat der Lehrer bei der Ausübung seiner Tätigkeit alles zu unternehmen, was zum guten Gang der Schule erforderlich ist (Art. 72 Abs. 2 RSchG).

Der Lehrer ist auch Beamter beziehungsweise heute öffentlich-rechtlicher Mitarbeiter/Angestellter. Nach Art. 9 aStPG soll das Personal des Staates seine Aufgaben mit Einsatz, Gewissenhaftigkeit, Treue und eigener Initiative erfüllen (Abs. 1). Es hat sich des Vertrauens und Ansehens, die seiner amtlichen Stellung entgegengebracht werden, durch sein Verhalten inner- und ausserhalb des Dienstes würdig zu erweisen (Abs. 2). Das neue Recht hat diese Pflichten im Wesentlichen übernommen. So hat ein Mitarbeiter des Staates seine Arbeit sorgfältig, beruflich kompetent und loyal zu seinem Arbeitgeber auszuführen. Er verpflichtet sich, durch die Qualität seiner Leistungen den Interessen des Staates und des öffentlichen Dienstes zu dienen. Er erweist sich mit seinem Verhalten des Ansehens und Vertrauens würdig, die mit seiner Funktion im öffentlichen Dienst verbunden sind (Art. 56 StPG). Immerhin wird mit dem neuen Gesetz das Verhalten "ausserhalb des Dienstes" nicht mehr erwähnt. Tatsächlich wird heute kaum mehr mit einem besonderen Benehmen eines Beamten im Privatleben gerechnet, nur weil er im öffentlichen Dienst steht. Der Lehrer nimmt indes als Erzieher eine Vorbildfunktion wahr und ein Mensch lässt sich nicht in zwei Persönlichkeiten (in der Schule - ausserhalb der Schule) spalten. Infolgedessen gilt es unter Umständen auch das ausserdienstliche Verhalten eines Lehrers zu berücksichtigen. So können strafrechtlich Verurteilte vom Schuldienst ausgeschlossen werden. Immerhin muss es sich um Taten von einer gewissen Schwere handeln, was bei Sexualdelikten wohl regelmässig der Fall sein dürfte (zum Ganzen: PLOTKE, S. 502 ff., 513 f., 563, 570 ff.; BVR 1995 S. 96 E. 3b S. 110 ff.; TVR 1995 Nr. 11 E. 2c/bb S. 76 und 1996 93 E. 2b S. 96).

- d) Der Beschwerdeführer scheint sein Verhalten beschönigen zu wollen. Es trifft zwar zu, dass er sich bereits vor der Einleitung des Strafuntersuchungsverfahrens, nämlich im April 2002, einer Therapie unterzogen hat. Das geschah aber wohl deshalb, weil eines seiner Opfer sich einer Behandlung unterziehen sollte und der Beschwerdeführer befürchten musste, dieses werde seine Verfehlungen preisgeben (siehe Strafurteil S. 51). Die Behauptung, es hätte kein direkter körperlicher Kontakt stattgefunden und die Jugendlichen hätten seine Handlungen nicht wahrgenommen, ist erwiesenermassen falsch. Die Sachverhaltsfeststellungen im Strafurteil, auf dessen Erwägungen verwiesen wird, sind eindeutig. Nebst dem bereits Gesagten (vgl. oben

Sachverhalt Punkt F) ist zu erwähnen, dass sich andere Knaben gegen die eindeutigen Avancen des Beschwerdeführers (Berührungen von Körperteilen, namentlich der Geschlechtsteile) gewehrt haben; sie wussten sehr wohl, was der Beschwerdeführer beabsichtigte.

Aus dem Strafurteil ergibt sich, dass der Beschwerdeführer sich seiner Taten bewusst ist und er sie im Nachhinein bedauert, also Reue zeigt. Nichtsdestotrotz haben die Strafrichter sein Verschulden als ausserordentlich schwer bezeichnet ("*extrêmement grave*"). Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer von seiner Veranlagung als nicht "geheilt" bezeichnet wird und sich deshalb einer Therapie unterziehen muss.

- e) Lehrer mit pädophiler Neigung sind vom Schuldienst fernzuhalten (PLOTKE, S. 503 und S. 514 mit Hinweisen auf die Kantonale Rechtsprechung). Ob der Beschwerdeführer als eigentlich Pädophiler zu bezeichnen ist, kann hier offen bleiben, wie auch die Frage, wie die Handlungen des Beschwerdeführers zu qualifizieren sind. Seine sexuellen Übergriffe auf Kinder sind, unabhängig davon, ob die eigenen Schüler betroffen waren, als ausserordentlich schwerwiegend zu bezeichnen. Es kann von einer eigentlichen Ausbeutung gesprochen werden. Eine solche findet statt, wenn ein erwachsener Täter zur eigenen Befriedigung ein Kind sexuell benutzt und das Vertrauen, das Kinder Erwachsenen schenken, dazu ausnützt. Dabei wird das Kind in eine sexuelle Handlung hineingezogen, welche weder seinem Alter noch seiner emotionalen Entwicklung entspricht (vgl. unveröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts vom 11. Juni 2002 [6S.143/2002] mit Hinweisen). Das ist im vorliegenden Fall geschehen. Dass vor diesem Hintergrund der Beschwerdeführer von den öffentlichen Schulen ferngehalten wird, versteht sich von selbst und braucht infolgedessen keiner weiteren Erläuterung.

- f) Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass mit dem Entzug der Wählbarkeit eine weitere Lehrtätigkeit an einer öffentlichen Schule verunmöglicht wird. Damit werden die privaten Interessen des Beschwerdeführers stark betroffen. Die EKSD hat sich aber bereit erklärt, dem Beschwerdeführer eine Bescheinigung auszustellen, dass er ein Sekundarlehrerdiplom besitzt. Damit und mit seiner langjährigen beruflichen Erfahrung wird der Beschwerdeführer wohl eine andere Stelle finden können. Aber wie dem auch sei, den Anliegen der Allgemeinheit an der Fernhaltung des für die Lehrtätigkeit charakterlich nicht geeigneten Beschwerdeführers muss der Vorrang zuerkannt werden. Die Interessen der Öffentlichkeit an der Beschäftigung von Personen, welche die wesentlichen Aufgaben der Schule erfüllen und das Vertrauen in sie bewahren können, sind höher zu werten als das private Interesse des Beschwerdeführers, einem Erwerb an öffentlichen Schulen nachzugehen (TVR 1996 Nr. 13 E. 3 S. 97 ff.; BVR 1995 S. 96 E. 5 S. 108).

8. Es stellt sich schliesslich die Frage, ob der Widerruf des Wählbarkeitsausweises dem Gebot der Verhältnismässigkeit standhält. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit fordert, dass die Verwaltungsmassnahmen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sind. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Freiheitsbeschränkungen stehen, die den Privaten auferlegt werden (ULRICH HÄFELIN / GEORG MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. A., Zürich 2002, N 581 mit Hinweisen).

Die EKSD räumt dem Beschwerdeführer die Möglichkeit ein, nach vier Jahren das Sekundarlehrerdiplom zurückzufordern ("*Toutefois, afin de respecter le principe de la proportionnalité, vous pourrez déposer une demande de restitution du brevet après un délai de quatre ans, demande qui sera analysée en fonction de l'évolution de votre situation et à la condition que vous vous soyez soumis à un traitement médical probant*").

Der Beschwerdeführer muss, wie dargelegt, vom Schuldienst ferngehalten werden. Dazu dient der Entzug der Wählbarkeit. Ein Ausschluss vom Schuldienst auf Lebenszeit wäre grundsätzlich unverhältnismässig und könnte höchstens bei nicht therapierbaren Sexualtättern in Erwägung gezogen werden (PLOTKE, S. 516). Dies trifft beim Beschwerdeführer offensichtlich nicht zu, weshalb ihm die Möglichkeit eingeräumt werden muss, nach einer bestimmten Zeit der Bewährung sein Sekundarlehrerdiplom wieder zurückfordern zu können. Diese Chance hat ihm die EKSD eingeräumt. Wenn der Beschwerdeführer die vom Strafgericht angeordnete Therapie erfolgreich abschliesst, ist es ihm unbenommen, nach der von der EKSD gesetzten Vierjahresfrist, um die Wiedererteilung der Wählbarkeitsausweises nachzusuchen und die mit dessen Entzug verbundenen Nachteile zu beseitigen (BVR 1995 S. 96 E. 5 S. 108). Die Möglichkeit, nach einer "Probezeit" den Ausweis wiederzuerlangen, mildert in einem wesentlichen Masse den Entzug der Wählbarkeit.

9. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Beschwerdeführer in schwerer Weise gegen seine Pflichten verstossen hat. Dass er seine Taten nicht zum Nachteil der eigenen Schüler verübte, ist unerheblich. Der Beschwerdeführer musste sich bewusst sein, welchen Einfluss er kraft seiner Stellung generell auf Schülerinnen und Schüler aber auch generell auf Kinder ausüben kann. Dass Lehrer, welchen sexuelle Übergriffe auf Kinder vorgeworfen werden, von der Schule zu entfernen sind beziehungsweise ihnen der Zugang dorthin verhindert wird, entspricht dem öffentlichen Interesse. Der angefochtene Entscheid lässt sich somit nicht beanstanden.
10. Der Beschwerdeführer rügt abschliessend den Umstand, dass die EKSD ihren Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren mitteilen wolle. Eine solche Handlung stelle al-

lenfalls eine Amtsgeheimnisverletzung dar. Auf den Einwand des Beschwerdeführers ist nicht weiter einzutreten, weil die EKSD in der Beschwerdeantwort ausführte, keine Mitteilung zu machen.

11. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

103.4; 103.8; 106.16